



GEMEINDE WÜRENLOS

**Badeordnung für das
Schwimmbad "Wiemel"
Würenlos**

vom 2. April 2007

Der Gemeinderat Würenlos erlässt folgende Badeordnung für das Schwimmbad "Wiemel" Würenlos

§ 1

- Öffnungszeiten
- ¹ Die Öffnungszeiten werden vor Beginn der Badesaison von der Schwimmbadkommission festgelegt und veröffentlicht. Das Schwimmbad ist, je nach Witterungsverhältnissen, von Mai bis September geöffnet.
- ² Die Badegäste haben eine Viertelstunde vor der Schliessung des Bades die Bassins zu verlassen. Ein Eintritt ist bis zu einer halben Stunde vor Betriebschluss möglich.

§ 2

- Garderobe- und Depotangebot
- ¹ Das Umkleiden hat vorzugsweise in den dafür vorgesehenen Garderoben zu erfolgen.
- ² Es stehen folgende Garderobemöglichkeiten zur Verfügung:
- offenes Abteil und Kleiderhaken;
 - Umkleidekabinen;
 - verschliessbare Kleiderkasten (Schlüssel gegen Depotgebühr);
 - verschliessbare Kleiderkasten (Saisonmiete).
- ³ Für verlorene Kastenschlüssel wird ein Unkostenbeitrag von Fr. 30.00 in Rechnung gestellt.
- ⁴ Wertgegenstände können an der Kasse deponiert werden. Für deponierte Wertsachen wird keine Haftung übernommen.

§ 3

- Allgemeine Bestimmungen
- ¹ Das Badepersonal achtet auf die Einhaltung der Badeordnung. Die Badmeisterin / der Badmeister führt Kontrollgänge in allen Anlageteilen durch, insbesondere in den Damen- und Herrengarderoben.
- ² Verlorene Saisonabonnemente können gegen eine Umtriebsgebühr von Fr. 15.00 für die laufende Saison ersetzt werden. Verlorene Abonnemente mit Einzeleintritten können nicht ersetzt werden.
- ³ Vom Bad ausgeliehene Mietgegenstände, die nicht zurückgegeben werden, sind zum Wiederbeschaffungspreis zu vergüten.
- ⁴ Fundgegenstände sind an der Kasse oder der Badmeisterin/dem Badmeister abzugeben. Nicht abgeholte Fundgegenstände werden Ende der Badesaison einer wohltätigen Organisation übergeben.
- ⁵ Das Filmen und Fotografieren zu kommerziellen Zwecken auf dem Schwimmbadareal ist nur mit Bewilligung der Schwimmbadkommission, die Aufnahme von Einzelpersonen nur mit deren Zustimmung erlaubt.
- ⁶ Das Planschbecken bleibt ausdrücklich den Kleinkindern reserviert.

§ 4

Hygienevorschriften

¹ Vor der Benützung der Bassins ist gründlich zu duschen. Die Verwendung von Seife und Shampoo im Bereich der Bassins ist nicht gestattet.

² Die Verunreinigung, insbesondere Ausspucken und Urinieren in der Badeanlage, ist verboten.

³ Bei Kleinkindern ist aus hygienischen Gründen das Tragen von Badehosen obligatorisch.

⁴ Das Tragen von Unterwäsche unter der Badekleidung ist verboten. ¹⁾

§ 5

Sicherheitsvorschriften

¹ Kinder unter acht Jahren dürfen die Badeanlage nur in Begleitung einer volljährigen Aufsichtsperson betreten. Diese trägt die volle Verantwortung für das Kind.

² Nichtschwimmern ist der Zutritt zu den Schwimmerbereichen untersagt.

³ Die Benützung sämtlicher Anlagen und Einrichtungen, insbesondere der Sprunganlagen, erfolgt auf eigene Gefahr. Es ist darauf zu achten, dass andere Badegäste nicht gefährdet werden.

⁴ Schulklassen besuchen das Bad gemeinsam mit ihrer Lehrperson. Diese ist für die Sicherheit ihrer Schülerinnen und Schüler alleine verantwortlich.

§ 6

Verbotsbestimmungen

Ausdrücklich verboten sind:

- a) das Hineinstossen und Hineinwerfen von Personen in die Bassins;
- b) das Hineinspringen von den Längsseiten ins Schwimmerbassin;
- c) das Hineinspringen in die Sprungbucht vom Bassinumfang sowie das unnötige Umherschwimmen in der Sprungbucht;
- d) der Gebrauch von Schwimmhilfsmitteln im Schwimmerbassin;
- e) Ballspiele auf den Bassinumgängen und im Schwimmerbecken. Im Nichtschwimmerbecken sind Ballspiele mit Soft-Bällen erlaubt;
- f) das Betreten der Bassinumgänge und des Durchschreitebeckens mit Strassenschuhen;
- g) jegliche Belästigung der Badegäste, insbesondere durch Lärm, Spritzen und Umherspringen;
- h) das Rauchen, Essen und Trinken auf den Bassinumgängen;
- i) Kauen von Kaugummi in den Bassins und auf den Bassinumgängen;
- j) das Konsumieren illegaler Drogen auf dem ganzen Schwimmbadareal;
- k) die Verwendung von Gefässen aus Glas und Porzellan ausserhalb des Restaurants;

¹⁾ Änderung durch Beschluss des Gemeinderates vom 11. August 2008, in Kraft seit 1. Januar 2009

- l) das Liegenlassen von Abfällen jeglicher Art;
- m) der Gebrauch von Tonträgern ohne Kopfhörer; ¹⁾
- n) das Mitbringen von Tieren;
- o) das Überspringen von Hecken, Abschränkungen und Durchschreitebecken sowie das Überklettern von Geländern und Zäunen;
- p) die Benützung der Anlagen ausserhalb der Öffnungszeiten.

§ 7

Strafbestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen die Bestimmungen der Badeordnung werden durch Verwarnung oder Wegweisung geahndet. Bei Wegweisung aus dem Bad besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittspreises.

² Bei wiederholten Widerhandlungen gegen die Badeordnung kann die Badmeisterin / der Badmeister ein sofortiges Besuchsverbot für die Dauer von maximal zwei Wochen aussprechen. Die Schwimmbadkommission entscheidet über länger dauernde Besuchsverbote.

³ Werden strafbare Handlungen begangen, wird Strafanzeige erstattet.

⁴ Zur Durchsetzung der Sicherheits- und Ordnungsvorschriften, insbesondere zur Identitätsfeststellung des Widersachers, kann das Personal die Hilfe der Polizei in Anspruch nehmen.

⁵ Bei mutwilliger Beschädigung oder Verunreinigung der Badanlage kann die Schwimmbadkommission vom Schadenverursacher eine Umtriebsentschädigung erheben.

§ 8

Rechtsmittel

¹ Beschwerden über das Personal oder über den Badebetrieb sind schriftlich innert 10 Tagen an die Schwimmbadkommission zu richten.

² Betroffene, die mit der Verfügung der Badmeisterin / des Badmeisters nicht einverstanden sind, können dies der Schwimmbadkommission innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit der Verfügung schriftlich mitteilen. Dadurch wird die Verfügung aufgehoben und die Schwimmbadkommission entscheidet selbst.

³ Betroffene, die mit der Verfügung oder dem Entscheid der Schwimmbadkommission nicht einverstanden sind, können dies dem Gemeinderat innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung der Verfügung oder des Entscheids schriftlich mitteilen. Dadurch wird die Verfügung oder der Entscheid vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt auf Beginn der Badesaison 2007 in Kraft. Sie ersetzt die Badeordnung vom 10. Dezember 2001.

¹⁾ Änderung durch Beschluss des Gemeinderates vom 11. August 2008, in Kraft seit 1. Januar 2009

Würenlos, 2. April 2007

GEMEINDERAT WÜRENLOS

Der Gemeindeammann:
Hans Ulrich Reber

Der Gemeindegeschreiber:
Daniel Huggler